

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
in Bezug auf Ein- und Rückreisende
(CoronaEinreiseVO)**

Vom 9. April 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden sind, sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zuvor mehr als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und diesen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht zu verlassen; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Hausstand des Aufenthaltsorts angehören.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie haben dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und sind verpflichtet, das Gesundheitsamt beim Auftreten von Krankheitssymptomen unverzüglich zu kontaktieren.

§ 2

Ausnahmen; Befreiungen; Aufhebung; Verdienstausschluss

- (1) Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind Personen,
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und internationaler Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,

- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen,
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union oder internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen, bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates oder eines Landtages genügt eine Eigenerklärung;

- 3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben;
- 4. die täglich oder für bis zu 5 Tage durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder nach entsprechendem Aufenthalt im Ausland in das Bundesgebiet zurückkehren;
- 5. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht oder ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen, Betreuung von Kindern, Beerdigungen und Einäscherungen, die Teilnahme an zivilen oder religiösen Hochzeiten.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde in begründeten und unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbaren Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Dabei kann sie, insbesondere in den Fällen von Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2, auch das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsorts zur Vornahme unaufschiebbarer, nicht auf anderem Wege oder durch Dritte zu erledigender Handlungen gestatten.

(3) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(4) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(5) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist gestattet.

(6) § 1 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die den Aufenthaltsort nach § 1 Absatz 1 aus triftigen Gründen betreten müssen, beispielsweise zur Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts für eine im Haushalt lebende Person, zum Beistand oder zur Pflege einer im Haushalt lebenden schutzbedürftigen Person oder zum Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

(8) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde kann die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, insgesamt aufheben, wenn die betroffene Person nach ihrer Einreise negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist und auch bei Erhalt des Testergebnisses noch keinerlei Symptome aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Die Behörde soll jeder der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 unterliegenden Person die Durchführung eines Testes anbieten, wenn sie über hierfür ausreichende Testkapazitäten verfügt.

(9) Für einen durch die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, erlittenen Verdienstausschlag gilt § 56 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 3 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 seinen Aufenthaltsort verlässt,
3. entgegen § 1 Absatz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder keine Auskunft über den Gesundheitszustand gibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
6. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder wahrheitswidrig informiert,
7. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nicht auf direktem Weg verlässt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die weltweite Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 stellt Nordrhein-Westfalen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die gesamte Welt vor neue Herausforderungen. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt. Auch in Deutschland handelt es sich bundesweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt kontinuierlich an.

Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Italien, Frankreich und Spanien ist davon auszugehen, dass mit fortschreitender Verbreitung des Virus auch in Deutschland eine sehr rasch zunehmende Zahl von Infizierten schwere Krankheitsverläufe erleiden und deshalb intensivmedizinische Behandlung benötigen wird. Darum ist es von entscheidender Bedeutung, eine ausreichende Anzahl von Intensivbetten und Beatmungsgeräten für den jeweils gleichzeitig behandlungsbedürftigen Teil der Bevölkerung zur Verfügung zu haben, damit das medizinische Personal nicht in die Situation kommt, in einer Triagekonstellation darüber entscheiden zu müssen, welche beatmungspflichtigen Patienten von einer intensivmedizinischen Behandlung ausgeschlossen werden müssen. Daher bedarf es Maßnahmen, um die erforderlichen Behandlungskapazitäten in Kliniken zu gewährleisten.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, zu erreichen, wurden bereits bundesweit eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, insbesondere wurden in sämtlichen Ländern weitgreifende Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen erlassen. Auf diese Weise konnte der exponentielle Anstieg der Infektionen bereits verlangsamt werden. Ergänzend zu diesen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und gegebenenfalls – wie zu Beginn der Epidemie – neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Da eine individuelle Überprüfung der im Ausland geltenden COVID-19-Präventionsmaßnahmen und deren Einhaltung einschließlich Vergleich mit den deutschen Standards sowie die Überprüfung weiterer Infektionsrisiken auf den Reiserouten nicht möglich oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand leistbar ist, ist eine pauschalierende und typisierende Betrachtung unumgänglich. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen Einreisende pauschal verpflichtet werden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise ihre Wohnung bzw. ihre andere geeignete Unterkunft nicht zu verlassen, um die in Nordrhein-Westfalen bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht zu gefährden. Ausnahmen von der Verpflichtung, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, sind auf das für das Funktionieren des Gemeinwohls, die Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen sowie für die Vermeidung von – insbesondere sozialen – Härtefällen zwingend erforderliche Maß zu begrenzen. Vergleichbare Regelungsansätze werden derzeit von allen anderen deutschen Ländern sowie einer Vielzahl von Staaten weltweit umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Bereits am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung von COVID-19 von der WHO zur Pandemie erklärt. Auch laut Einschätzung des Robert Koch-Instituts gibt es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil sehr großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. Jedenfalls sind nach Angaben der Johns Hopkins Universität mittlerweile 184 Staaten von einem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen (Stand: 8. April 2020). Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit. Aufgrund dieser weltweiten Ausbreitung des Virus besteht grundsätzlich in Bezug auf jeden, der aus dem Ausland einreist, ein erhebliches Risiko, infiziert zu sein. Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise ohne Schutzmaßnahmen vor einer Infizierung der Wohnbevölkerung könnten folgeschwer und gravierend sein. Da es gegenwärtig aus rein tatsächlichen Gründen unmöglich ist, alle Einreisenden zu testen, aber selbst ein solcher Test erst nach Ablauf der Inkubationszeit eine für den Schutzzweck valide Aussage liefern könnte und zudem das Testergebnis nicht sofort vorläge, ist es zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen durch eine unkontrollierte und ungesteuerte Einreise sich bis dato im Ausland befindlicher, potentiell infizierter Personen, geeignet, erforderlich und angemessen, grundsätzlich sämtliche Ein- und Rückreisenden für 14 Tage zu verpflichten, ihre Wohnung oder ihre andere geeignete Unterkunft nicht zu verlassen.

Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift werden Ein- und Rückreisende – egal ob über den Luft-, Land-, oder Seeweg – nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben, und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, diesen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht zu verlassen. § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlaubt derartige Schutzmaßnahmen auch gegen sog. Nichtstörer, also gegen Personen, die weder die Voraussetzungen eines Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheiders im Sinne von § 2 Nummer 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012, 3 C 16/11, BVerwGE 142, 205, zitiert nach juris, Rn. 25 f.). Insbesondere kommt es daher nicht darauf an, ob bei dem einzelnen Ein- oder Rückreisenden ein Ansteckungsverdacht, also die überwiegende Wahrscheinlichkeit der erfolgten Aufnahme des Krankheitserregers (dazu: BVerwG, a.a.O., Rn. 31 a.E.), vorliegt.

Eine Reduzierung auf bestimmte Einreisewege (z.B. den Luftweg) ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten hierbei nicht angezeigt. Ein unregelmäßiger Aufenthalt nach Einreise von Personen, bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie sich während ihres Auslandsaufenthalts und während ihrer Reise nicht mit dem Virus infiziert haben, muss verhindert werden. Auf welchem Weg diese Personen einreisen, ist hierbei nachrangig. Zwar ist das Transportmittel, mit dem in die Bundesrepublik Deutschland eingereist wurde, nicht unerheblich. So kann insbesondere in einem Flugzeug zumeist nicht gewährleistet werden, dass der zur Vermeidung einer Infektion erforderliche Mindestabstand von 1,5 bis 2 m stets eingehalten wird. Dasselbe

gilt jedoch auch für die Anreise mit der Bahn, dem Fernreisebus oder dem Schiff. Im internationalen Reiseverkehr kommt es in aller Regel zu einer Bündelung von Reisenden, wobei Personen aus unterschiedlichsten Orten und über unterschiedlichste Wege aufeinandertreffen. Bereits die WHO geht mit Blick auf die Flugreise unter Berücksichtigung der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 und der Tatsache, dass unterschiedliche Menschen mit sowohl individuell als auch regional unterschiedlichem Infektionsrisiko zusammenkommen, davon aus, dass sich jeweils auch Personen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko an Bord des Flugzeuges befinden. Eine Übertragung kann – insbesondere unter Berücksichtigung der Vielzahl von Personen mit keinen oder wenigen Symptomen – somit nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung lässt sich auch auf den Bahn-, Bus- und Schiffsverkehr erstrecken.

Letztlich ist aber auch bei einer sicheren Einreise der Schutz für die Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend gewährleistet. Schließlich ist – zumal in kurzer Frist – nicht gesichert überprüfbar, ob sich die einreisende Person im Vorfeld an einem Ort aufgehalten hat, an dem ähnlich weitreichende Maßnahmen wie in Deutschland gelten, und ob das in der einreisenden Person bestehende Infektionsrisiko somit mit dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Infektionsrisiko vergleichbar ist.

Keine Ein- oder Rückreisenden in diesem Sinne sind Personen, die sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben. Bei einem kurzen Aufenthalt im Ausland ist mit weniger sozialen Kontakten zu rechnen als bei einem längeren, ggf. zeitlich unbegrenzten Aufenthalt. Durch diese Einschränkung soll insbesondere auf die Personen Rücksicht genommen werden, die an der Grenze zu Belgien oder den Niederlanden leben und das Land Nordrhein-Westfalen für notwendige Erledigungen oder Besuche verlassen.

Um eine weitere Ausbreitung von COVID-19 in Nordrhein-Westfalen einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise anschließenden Verpflichtung, für 14 Tage den Aufenthaltsort der eigenen Häuslichkeit oder anderen geeigneten Unterkunft nicht zu verlassen, verhältnismäßig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine der aktuellen Situation vergleichbare Pandemielage noch nie aufgetreten ist, so dass eine Prognose der weiteren Entwicklung wie auch ein Rückgriff auf Erfahrungswerte nicht möglich ist. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. In Anbetracht der Dringlichkeit, eine Bekämpfungsstrategie zu entwickeln, bleibt derzeit weder Zeit noch eine tatsächliche Möglichkeit zu einer vorherigen gründlichen Evaluation der Wirksamkeit der bisher eingesetzten Mittel. Daraus folgt ein weitreichender Einschätzungsspielraum, auch in Anbetracht der zu schützenden hochwertigen Individualrechtegüter Gesundheit und Leben sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als solchem.

Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Die eigene Häuslichkeit ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben (oder die Bundesrepublik Deutschland auf direktem Wege wieder zu verlassen, wozu § 2 Absatz 5 Satz 2 die Durchreise durch das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gestattet). Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14

Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Zu Absatz 2

Den in der Vorschrift genannten Personen ist es in dem Zeitraum, während dessen sie verpflichtet sind, ihren Aufenthaltsort nicht zu verlassen, grundsätzlich nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Hausstand des Aufenthaltsortes angehören. Der Empfang von Besuch würde dem Sinn und Zweck der Schutzmaßnahme, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen. Für Personen, die den Aufenthaltsort der Häuslichkeit oder sonstigen Unterkunft aus triftigen Gründen betreten müssen, sieht § 2 Absatz 6 eine Ausnahme vor.

Zu Absatz 3

Die von Absatz 1 erfassten Personen haben das für sie am Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt (das ist in kreisfreien Städten das Gesundheitsamt der Stadt und in kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Gesundheitsamt des Kreises) unverzüglich über das Vorliegen der Verpflichtungen in Absatz 1 zu informieren. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das Gesundheitsamt nicht am Tag der Einreise erreicht werden konnte, haben weitere Versuche der Kontaktaufnahme an den darauffolgenden Tagen zu erfolgen, solange, bis das Gesundheitsamt erreicht worden ist. Dem Gesundheitsamt ist dann auf Verlangen auch Auskunft über den Gesundheitszustand zu geben. Werden Krankheitssymptome festgestellt, so muss das Gesundheitsamt auch hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gesundheitsamt und die örtliche Ordnungsbehörde entscheiden dann – wie bei anderen Personen mit Krankheitssymptomen auch – über das weitere Verfahren.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen bedarf es Ausnahmen von der Verpflichtung, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, die vorliegend nur anhand von Typisierungen vorgenommen werden können. Es handelt sich um für das Funktionieren des Gemeinwesens zwingende Ausnahmen. Auch hier ist der Verordnungsgeber befugt, zu generalisieren und zu typisieren; damit ggf. im Einzelfall verbundene Härten sind auch nach dem Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes hinzunehmen.

Nr. 1

Von § 1 Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und demzufolge nach Deutschland ein- oder ausreisen. Die Tätigkeit sämtlicher Personen, die Deutschland mit Waren für den täglichen Lebensbedarf, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, also insbesondere Lebensmittel, Getränke und Haushaltswaren, sowie jegliche Art von Medizinprodukten beliefern, sind jedenfalls hiervon umfasst.

Nr. 2

Ebenfalls nicht von § 1 Absatz 1 erfasst sind Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (inklusive der Pflege), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer, konsularischer und internationaler Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens und von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen (z.B. der VN-Einrichtungen in Bonn) zwingend notwendig ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen ist. Bei Selbstständigen genügt mangels Dienstherrn oder Arbeitgeber eine Eigenerklärung. Dasselbe gilt für Parlamentsabgeordnete und die Mitglieder des Bundesrates. Die Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sich geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können. Hiervon sind insbesondere Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbeschäftigte der Streitkräfte und der NATO, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs erfasst.

Nr. 3

Auch Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen im Ausland aufgehalten haben, werden von § 1 Absatz 1 nicht erfasst. Gleiches gilt für Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes und für sogenannte Personenbegleiter Luft. Dies ist erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen.

Nr. 4

Personen, die täglich (Pendlerinnen und Pendler) oder für bis zu 5 Tage (z. B. Geschäfts- und Dienstreisende) beruflich veranlasst oder wegen ihrer Ausbildung (auch an Schulen, Hochschulen, Fachhochschulen usw.) nach Deutschland einreisen, sind ebenfalls von § 1 Absatz 1 nicht erfasst.

Nr. 5

Schließlich sind Personen mit sonstigem triftigen Reisegrund von § 1 Absatz 1 nicht erfasst. Die Vorschrift enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung solcher triftigen Reisegründe für den voraussichtlich relevantesten sozialen Bereich. Dabei bezieht sich das Beispiel der „Betreuung von Kindern“ auch auf in Deutschland in der Tagesbetreuung befindliche Kinder aus Belgien oder den Niederlanden und den Transport dieser Kinder.

Zu Absatz 2

Über die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Ausnahmen hinausgehende Befreiungen kann die zuständige Behörde auf Antrag im begründeten Einzelfall treffen. Diese Befreiungen können sowohl Reisenden als auch Personen erteilt werden, die der Verpflichtung nach § 1

Absatz 1 bereits unterliegen. Letzteren kann insbesondere gestattet werden, ihren Aufenthaltsort ausnahmsweise vorübergehend zu verlassen, um unaufschiebbare, nicht auf anderem Wege oder durch Dritte zu erledigende Handlungen vorzunehmen; auch insoweit werden voraussichtlich die in Absatz 1 Nummer 5 beispielhaft aufgeführten sozialen Anliegen die praktisch relevanteste Fallgruppe bilden.

Zu Absatz 3

Saisonarbeitskräfte unterfallen nicht der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, die eigene Häuslichkeit oder andere geeignete Unterkunft nicht zu verlassen, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Saisonarbeitskräfte in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-10 Personen); innerhalb der ersten 14 Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.

Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigt die Ausnahme von der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, zunächst vor der Arbeitsaufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen eine geeignete Unterkunft nicht zu verlassen. Es ist sichergestellt, dass in den ersten 14 Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet. Hierdurch ist das Infektionsrisiko auf diejenigen beschränkt, mit denen auch bereits die gemeinsame Einreise stattgefunden hat. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos besteht somit nicht.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Saisonarbeit zuvor zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren. Ein Unterlassen der Information der Behörde ist bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 4

Die Verpflichtungen nach § 1 gelten nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. Für Streitkräfte, die aus dem Auslandseinsatz zurückkehren, gelten die speziellen Dienstvorschriften zur Umsetzung der Erfordernisse des Infektionsschutzgesetzes des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. So gelten spezielle Schutzmaßnahmen für alle im Einsatzgebiet Tätigen, eine Teilnahme am öffentlichen Leben ist in der Regel ausgeschlossen, und selbst der Transport erfolgt gegenwärtig über Charterflugzeuge. Polizeivollzugsbeamte, die aus einem Einsatz oder einer einsatzgleichen Verpflichtung aus dem Ausland zurückkehren, sind den Streitkräften gleichzusetzen, da entsprechende Vorschriften auch für diese gelten und die Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamten in aller Regel

über denselben Mandatsträger im selben Einsatzgebiet tätig werden, in derselben Unterbringung untergebracht und somit auch denselben Schutzmaßnahmen unterworfen sind.

Zu Absatz 5

Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, werden ebenfalls nicht von § 1 Absatz 1 erfasst. Diese Personen sind dann allerdings verpflichtet, das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf unmittelbarem Weg zu verlassen, wobei die hierfür erforderliche Durchreise gestattet ist.

Diese Vorschrift kommt auch auf Personen ohne Wohnsitz in Deutschland zur Anwendung, die ohne triftigen Reisegrund im Sinne von Absatz 1 bzw. ohne den Regelungen der Absätze 3 und 4 zu unterfallen eingereist sind und sich für die sofortige Wiederausreise aus Deutschland entscheiden, um nicht der Verpflichtung unterworfen zu sein, sich im Inland in eine geeignete Unterkunft zu begeben und diese für einen Zeitraum von 14 Tagen nicht zu verlassen. Auch zum Zweck einer solchen sofortigen Wiederausreise ist die hierfür erforderliche Durchreise durch das Land Nordrhein-Westfalen gestattet.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bestimmt, dass von dem Besuchsverbot in § 1 Absatz 2 solche „Besucher“ ausgenommen sind, die die Häuslichkeit oder andere geeignete Unterkunft der der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 unterliegenden Person aus triftigen Gründen betreten müssen. Diese triftigen Gründe können sich sowohl auf die der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 unterliegende Person als auch auf eine andere Person beziehen, die in derselben Häuslichkeit oder Unterkunft lebt. Beispiele sind nicht abschließend aufgeführt: so der Besuch des nicht mit dem Besucher unter gleichem Dach, aber mit einem Reiserückkehrer in Wohngemeinschaft lebenden Lebenspartners des Besuchers.

Zu Absatz 7

Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 6 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung oder einer anderen Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Erfassung von einer Ausnahme nicht aus.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, indem sie die Aufhebung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, bereits vor Ablauf von 14 Tagen ermöglicht, wenn die betroffene Person nach ihrer Einreise negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist und auch bei Mitteilung dieses Testergebnisses keinerlei Symptome für eine Erkrankung mit COVID-19 (nach RKI-Kriterien) aufweist. Sobald und soweit die Kapazitäten für solche Testungen vorhanden sind, sollen sie den Betroffenen angeboten werden.

Zu Absatz 9

Für den Ersatz eines etwaigen Verdienstausfalls sind die Regelungen des nicht unmittelbar anwendbaren § 56 des Infektionsschutzgesetzes in analoger Anwendung heranzuziehen.

Zu § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 1 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 enthaltenen Verpflichtungen zuwiderhandelt. Es genügt der Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und bedarf nicht zusätzlich der Zuwiderhandlung gegen eine Einzelanordnung, den Verstoß zu beenden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Zu § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und wie die anderen Verordnungen über Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.